

Ist die gedruckte topographische Karte eine Datenbank?

Seit die EU im März 1996 die EU-Datenbankrichtlinie [1] erlassen hat, steht die Frage im Raum, ob auch die gedruckte topographische Karte als Datenbank im Sinne der Richtlinie anzusehen ist. Ein belgisches Gericht hat diese Frage im März 2002 verneint [2]. Die Entscheidung lässt aufhorchen – auch in Deutschland, da ja die EU-Richtlinie auch in Deutschland gilt und hier wie in Belgien in nationales Recht umgesetzt worden ist [3] § 87a).

Das Urteil – was schließen wir daraus?

Ein Urteil in Belgien gilt naturgemäß nur für den belgischen Rechtsraum. Dieses Urteil hat jedoch einen zwar indirekten aber bedeutungsvollen Bezug zum deutschen Recht. Es stützt sich auf die Definition der Datenbank im belgischen Datenbankgesetz – sie wird im Urteil zitiert – und diese stimmt mit der Definition in der EU-Richtlinie und in dessen Folge auch mit der im deutschen Urheberrechtsgesetz überein. Die Ausführungen des Urteils, die sich auf diese Definition stützen, sind insofern auch für den deutschen Rechtsraum von Interesse.

Die Ausführungen zeichnen sich durch Kürze und Prägnanz aus. Auf den Vortrag des Klägers, dass die einzelne topographische Karte eine Datenbank sei, findet das Gericht zwei knappe Sätze mit folgendem Inhalt:

1. Die einzelne topographische Karte ist keine Datenbank.
2. Die Elemente der topographischen Karte (Geometriedaten und Zusatzinformationen) sind weder unabhängig noch einzeln zugänglich noch methodisch geordnet.

Weitere Erläuterungen oder Begründungen enthält das Urteil zu diesen Aussagen nicht. Unabhängig davon, ob ein Urteil in dieser knappen Ausprägung im deutschen Rechtssystem vorstellbar ist, zeigt es eines sehr deutlich – und in dieser Hinsicht dürfte sich das deutsche Recht vom belgischen nicht unterscheiden: Wenn sich ein Datenbankhersteller in einer Klage auf den rechtlichen Schutz seiner Datenbank beruft, dann hat er zuallererst nachzuweisen, dass es sich bei seinem Produkt tatsächlich um eine Datenbank im Rechtssinne handelt. Und das heißt, er muss nachweisen, dass sein Produkt jeden Punkt der gesetzlichen Definition erfüllt ([4] Nummer III.2.). Auf diesen Aspekt soll mit Blick auf das deutsche Recht näher eingegangen werden.

Die gesetzliche Definition der Datenbank im Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz kennt zwei Datenbanken, deren Definitionen sich inhaltlich nur an einer Stelle unterscheiden: Erstens das urheberrechtlich geschützte Datenbankwerk.

„Sammlungen von Werken, Daten oder

anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden . . . wie selbständige Werke geschützt. Datenbankwerk . . . ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.“ ([3] § 4 Abs. 1 und 2) und zweitens die dem Schutz des Datenbankherstellers unterliegende Datenbank.

„Datenbank . . . ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.“ ([3] § 87a Abs. 1).

Beide Definitionen sind in Abbildung 1 noch einmal mit ihren wesentlichen Punkten stichwortartig gegenüber gestellt.

Datenbankwerk (§ 4 UrhG)	Datenbank (§ 87a UrhG)
Sammlung unabhängiger Elemente - systematisch oder methodisch angeordnet und - einzeln zugänglich	Sammlung unabhängiger Elemente - systematisch oder methodisch angeordnet und - einzeln zugänglich
Die Sammlung ist aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung.	Die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Elemente erfordert eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition.

Abb. 1

Ist die gedruckte topographische Karte eine Datenbank im Sinne des Urheberrechtsgesetzes?

Die Antwort lautet aus meiner Sicht schlicht: Ja, und zwar zweimal Ja. Denn die gedruckte topographische Karte erfüllt alle Punkte beider gesetzlichen Definitionen. Sie ist ein Datenbankwerk im Sinne des § 4 UrhG und eine Datenbank im Sinne des § 87a UrhG.

unabhängige Elemente

Eine topographische Karte setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen. Dabei soll hier nicht auf die grobe Einteilung des gedruckten Blatts in Kartenfeld, -rahmen und -rand sowie auf die Elemente des Kartenrahmens (z.B. Koordinatenzahlen) und des Kartenrands (z.B. Blattbenennung,

Maßstab, Legende) eingegangen werden, sondern auf die des Kartenfelds. Diese Elemente zeigen das Landschaftsbild, sie werden vom allgemeinen Kartennutzer zu Recht als der eigentliche Karteninhalt angesehen. Sie sind gemeint, wenn im Folgenden von den Elementen der Karte die Rede ist.

Die Elemente der Karte sind zum Beispiel Gewässer, Verkehrswege, Höhenlinien, Gebäude und Namen. Eine vollständige Liste der möglichen Elemente findet sich in dem jeweiligen Musterblatt beziehungsweise – wenn sie aus einem digitalen Landschaftsmodell abgeleitet ist – in dem Objektabbildungskatalog. Anzumerken ist, dass nicht etwa die Gesamtheit aller Gebäude in der Karte ein Element bildet, sondern jedes einzelne in der Karte dargestellte Gebäude ist ein Element.

Die Elemente sind unabhängig voneinander. Denn jedes Element hat für sich eine eigenständige Bedeutung, kein Element ist auf das Dabei-sein eines anderen Elements angewiesen, die Elemente könnten auch ganz anders (zum Beispiel in Listenform) angeordnet werden. Jedes Element kann von den anderen getrennt werden, seine Bedeutung erschöpft sich nicht im Rahmen der Karte und es ist dem Nutzer einzeln zugänglich ([5] Rd.-Nr. 3 zu § 87a.) (siehe unten).

systematisch oder methodisch angeordnet

Die Elemente in der Karte sind sowohl systematisch als auch methodisch angeordnet. Sie sind nach logisch/sachlichen Zusammenhängen gegliedert (etwa durch die Verwendung einheitlicher Farben und Signaturen für bestimmte Arten von Elementen, aber auch durch die räumlich zusammenhängende Darstellung von Elementen, die räumlich zusammenhängende Landschaftsobjekte darstellen). Sie sind zugleich „zur Verwirklichung eines vom“ Kartographen „vorgegebenen Zwecks planmäßig strukturiert“ ([5] Rd.-Nr. 4 zu § 87a.), was deutlich wird, wenn man eine topographische Karte etwa mit dem Liniplan eines Nahverkehrsbetriebs vergleicht. Die Systematik/Methodik ist augenfällig, denn so wie im Telefonbuch (das gedruckte Telefonbuch ist laut BGH-Urteil [6] eine Datenbank) ein bestimmter Eintrag an eine bestimmte Stelle einsortiert wird anhand des Ordnungsschemas Alphabet, so wird auch in der Karte ein bestimmtes Landschaftsobjekt an eine bestimmte Stelle platziert, und zwar anhand des Ordnungsschemas Koordinate. Die Koordinate ist das für diesen Zweck universellste und technisch Präziseste, aber es treten in der

Karte eine Vielzahl weiterer Ordnungsschemata auf, zum Beispiel:

- Gemarkung, Flur, Flurstück
- Stadt, Straße, Hausnummer
- Stadt, statistischer Block
- Forst, Jagen
- Kilometrierung an Verkehrswegen
- fortlaufende Punktnummern.

Aber auch die Orientierung an den linienförmigen Objekten der Landschaft („an der Bundesstraße B5 zwischen A-Stadt und C-Dorf“ oder „nordwestlich der Kreuzung der Elbe mit der Autobahn A2“) ist als Ausprägung eines eigenen Ordnungsschemas anzusehen.

einzeln zugänglich

Jedes Element kann in der Karte einzeln aufgesucht und zur Kenntnis [7] Nummer 4.3.) genommen werden (so wie im gedruckten Telefonbuch jeder Eintrag einzeln aufgesucht werden kann).

Für ein Aufsuchen in erträglichen Zeiträumen ist Voraussetzung, dass

1. die Elemente geordnet sind (das sind sie, wie oben gezeigt wurde) und
2. der Suchende das Ordnungsschema kennt.

Für die Definition der Datenbank ist es nicht erforderlich, dass das Ordnungsschema so offensichtlich und weit verbreitet ist wie beim Telefonbuch – das Alphabet kennt jeder, der Lesen und Schreiben gelernt hat. Für das Aufsuchen von Elementen in der Karte muss man eine Karte lesen können. Dabei nutzt jeder Kartennutzer dasjenige Ordnungsschema, das ihm am nächsten liegt. Die Karte stellt als Suchwerkzeuge die Koordinaten auf dem Kartenrahmen und die Legende zur Verfügung.

wesentliche Investition

Zum Nachweis der wesentlichen Investiti-

on können alle Kosten (Sach- und Personalkosten) herangezogen werden, die für die Herstellung der Karte von Bedeutung sind. Diese sind bei der topographischen Karte sowohl nach Art als auch nach Umfang wesentlich. Dies in besonderem Maße bei ihrer erstmaligen Herstellung. Die zurzeit von der Landesvermessung vertriebenen Karten sind in aller Regel keine erstmaligen Herstellungen sondern Aktualisierungen. In diesem Fall ist der Aufwand für die Überprüfung und Überarbeitung des Karteninhalts (Befliegung und Auswertung, Abgleich zwischen Karte und aktuellem Luftbild, topographischer Meldedienst) maßgebend. Aber auch der Aufwand für die Darstellung (Druck) ist zu berücksichtigen. Werden die Aufwendungen an Zeit, Geld und Arbeitskraft beziffert, dürfte es nicht schwer fallen, ein Gericht von der Wesentlichkeit der Investition zu überzeugen.

persönliche geistige Schöpfung

Die Tatsache, dass die gedruckte topographische Karte eine persönliche geistige Schöpfung sein kann, ist in ständiger Rechtsprechung vom BGH bestätigt. Dennoch ist im Einzelfall für die in Rede stehende Karte der Nachweis zu führen. Was dabei zu berücksichtigen ist, kann insbesondere im BGH-Urteil Stadtplanwerk [8] nachgelesen werden.

Fazit

Die gedruckte topographische Karte ist aus Sicht der Vermessungsverwaltung [7] Nummer 4.3.) eine Datenbank im Sinne der EU-Datenbankrichtlinie, sie ist zugleich eine Datenbank und ein Datenbankwerk im Sinne des deutschen Urheberrechtsgesetzes. Doch was uns als Vermessungsfachleuten offensichtlich erscheint, ist für Menschen,

die in einem anderen Umfeld zu Hause sind – und Richter gehören dazu –, nicht ebenso offensichtlich. Nur wenn wir unsere Sichtweise erklären – und zwar Punkt für Punkt –, können wir auf Urteile hoffen, die das für Recht erkennen, was wir aus unserer fachlichen Sicht für Recht halten.

Literatur

- [1] Richtlinie 96/9EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vom 11. März 1996 (ABl. EG Nr. L 77 S. 20).
- [2] Urteil des erstinstanzlichen Gerichts in Gent, Provinz Ostflandern, Aktenzeichen 01/836/A, vom 21. Jan. 2002. Das Urteil wurde im Auftrag des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie BKG aus dem Flämischen übersetzt. Die Übersetzung ist nicht veröffentlicht.
- [3] Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850).
- [4] AdV-AG „Urheberrecht“, Empfehlungen für das Vorgehen gegen vermutete ungenehmigte Verwertungen topographischer Karten der deutschen Landesvermessung, Beschluss 111/9 des AdV-Plenums 10.2002, unveröffentlicht.
- [5] Hertin in Nordemann/Vinck/Hertin, Urheberrecht, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer, 9. Aufl. 1998.
- [6] BGH-Urteil (Tele-Info-CD), Aktenzeichen I ZR 199/96, I ZR 210/96, I ZR 211/96, I ZR 5/97, vom 6. Mai 1999, NJW 1999, Seite 2898.
- [7] AdV-AG „Urheberrecht“, Anwendung des Datenbankschutzrechts auf die amtlichen Topographischen Kartenwerke,

Beschluss 110/4 des AdV-Plenums am
21.3.2002, unveröffentlicht.

- [8] BGH-Urteil (Stadtplanwerk), Akten-
zeichen I ZR 81/96 (Karlsruhe), vom
28. Mai 1998, BGHZ 139, Seite 68,
NJW 1998, Seite 3352.

